



VERFÜGUNG

vom 15. Dezember 1999



Zumikon. Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Restgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. November 1998 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Teilrevision Quartierplan Leugrueb) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 20. November 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit RRB Nr. 435/1999 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 23 Waltikon mit Ausnahme einer Löschung einer Dienstbarkeit zwischen zwei Grundeigentümern. Ein Rekurs gegen die Löschung eines Fuss- und teilw. Fahrwegrechts zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 4284 (Eigentümer W. Turtschi), z.G. Kat.-Nr. 3730 (Eigentümer H. Müller) war noch bei der Baurekurskommission hängig. Mit Entscheid vom 29. Juni 1999 hat die Baurekurskommission II diese Beschwerde abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 14. September 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Einer nachträglichen Genehmigung der Löschung dieses Fuss- und teilw. Fahrwegrechts steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Zumikon am 16. November 1998 festgesetzte Löschung des Fuss- und teilw. Fahrwegrechts z.L des Grundstückes Kat.-Nr. 4284 (Eigentümer W. Turtschi), z.G. Kat.-Nr. 3730 (Eigentümer H. Müller) im Quartierplan Nr. 23 Waltikon wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	216.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00	
Total	Fr.	256.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Aufstellungen zum Quartierplan), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je einer Aufstellung zum Quartierplan an das Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 15. Dezember 1999
991848/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

C. Zimmerhald

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. März 1999

435. Zumikon, Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Teilgenehmigung)

Mit Beschluss vom 16. November 1998 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 23 Waltikon (Teilrevision Quartierplan Leugrueb) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 20. November 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Beschluss erhobener Rekurs, betreffend die Löschung einer Dienstbarkeit ist noch hängig. Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil vom Ausgang des Rekursentscheides keine planerischen und baulichen Quartierplanfestlegungen berührt werden, steht einer Teilgenehmigung des Quartierplans, mit Ausnahme dieser intern auf zwei Grundeigentümer beschränkten Dienstbarkeitsregelung nichts entgegen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Januar 1999 sind keine weiteren Rekurseingänge zu verzeichnen. Mit Schreiben vom 29. Januar 1999 ersucht der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch die Dorfstrasse, im Südosten durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 2399, 593 und 3747 sowie im Südwesten durch die Forchstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes und innerhalb der Bauzonen gemäss genehmigtem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Dorfstrasse mit der daran abzweigenden Strasse Leugrueb sowie der Strasse Waltikon. Ferner wird für eine Tiefgarage die Ein- und Ausfahrt ab der Dorfstrasse festgelegt. Für den Fussgängerschutz sind Massnahmen entlang der Strasse Leugrueb vorgesehen sowie ein Fusswegrecht zwischen der Dorfstrasse und der Strasse Waltikon im Grundbuch angemerkt.

Die mit RRB Nr. 4470/1964 an der Strasse Waltikon sowie die zwischen der Leuengrueb und der Dorfstrasse genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für die Strasse Leugrueb sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten. Die noch umstrittene Dienstbarkeitsregelung betrifft die Löschung eines Fahr- und Wegrechtes zu Lasten der Parzelle Kat.-Nr. 4284.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 16. November 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 23 Waltikon wird im Sinne der Erwägungen, mit Ausnahme der noch umstrittenen Dienstbarkeitsregelung, gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 648 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 100, werden dem Gemeinderat Zumikon zu Lasten des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt (Konto 3013.01.4310.016).

III. Die Gemeinde wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Gegen Ziffern I und II dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi